

12. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf

25.04.2016 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 15.04.2016

- Bekanntmachung -

zur 12. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
am Montag, dem 25.04.2016 um 19:00 Uhr
Sitzungsraum der Gemeinde Dohndorf, Dorfstraße 5
06369 D o h n d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)	2016059/1
2.6	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	2016060/1
2.7	Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016061/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Uwe W i t t m a n n
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 25.04.2016
Sitzung	: 12. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr.	: 2016059/1
TOP 2.5	: Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	25.04.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 28.04.2016

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 25.04.2016
Sitzung	: 12. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr.	: 2016060/1
TOP 2.6	: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	25.04.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 28.04.2016

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 25.04.2016
Sitzung : 12. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr. : 2016061/1
TOP 2.7 : Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	25.04.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 28.04.2016

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016059/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 25.04.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016059/1
	Az.:	erstellt am: 01.04.2016

Betreff

Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.04.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.04.2016	laut BV
2	27.04.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.04.2016	laut BV
3	28.04.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	28.04.2016	laut BV
4	02.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.05.2016	kein Beschluss
5	03.05.2016: Ortschaftsrat Merzien	03.05.2016	laut BV
6	04.05.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	04.05.2016	abgelehnt
7	23.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	23.05.2016	laut BV
8	07.06.2016: Hauptausschuss	07.06.2016	kein Beschluss
9	16.06.2016: Stadtrat	16.06.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		15.04.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

KVG, KAG, Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die derzeitige Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Jahr 2003 bedarf einer Überarbeitung hinsichtlich des gesamten Satzungstextes und der Kostenermittlung.

Der jetzige Satzungstextentwurf wurde überarbeitet und den derzeitigen Gesetzlichkeiten angepasst. Große Veränderungen wurden nicht vorgenommen.

Für die zukünftig zu erhebenden Kosten wurde eine Kalkulation erstellt. Hierfür werden die entsprechenden Betriebsabrechnungsbögen der Jahre 2015 – 2018 in gekürzter Version mit Erläuterungen beigelegt. Eine ausführliche Fassung der Betriebsabrechnungsbögen ist auf Grund der Größe nur im Ordnungsamt einzusehen. In Anlage 5 erhalten Sie hierfür eine ausführliche Erläuterung der Kostenermittlung.



Anlage 1-alte Gebühr.satzung.pdf



Anlage 2-neue Kostensatzung.pdf



Anlage 3 -Erläuterungen zur FwKostS 2016_NEU.pdf



Anl.4-BAB 2016-2018.pdf



Anlage 5-Erläuterungen zu BABs.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016060/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 25.04.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016060/1
	Az.:	erstellt am: 06.04.2016

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.04.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.04.2016	laut BV
2	27.04.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.04.2016	laut BV
3	28.04.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	28.04.2016	laut BV
4	02.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.05.2016	kein Beschluss
5	03.05.2016: Ortschaftsrat Merzien	03.05.2016	laut BV
6	04.05.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	04.05.2016	laut BV
7	23.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	23.05.2016	laut BV
8	07.06.2016: Hauptausschuss	07.06.2016	kein Beschluss
9	16.06.2016: Stadtrat	16.06.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		15.04.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 35 Abs. 2 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) ist auch die erst kürzlich geänderte Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) noch einmal anzufassen und zu ändern.

Bisher erhielten die Kameraden für die Ableistung von Brandsicherheitswachen zuzüglich der Silvesterbereitschaft aufgrund der bisherigen Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) eine Aufwandsentschädigung für diese. Bei der Überarbeitung der Kostensatzung musste festgestellt werden, dass diese Aufwandsentschädigung nicht dorthin, sondern in die Entschädigungssatzung gehört.

Gleichzeitig wurde bei der gedanklichen Überarbeitung an die Einsatzentschädigung der Kameraden, wie sie in anderen Kommunen auch üblich ist, gedacht. Die Stadt als Verantwortliche für den vorbeugenden und insbesondere auch für den abwehrenden Brandschutz bedient sich der Freiwilligen in den Ortswehren. Diese haben unter anderem einen Anspruch auf Ersatz von tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und anderen Auslagen. Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA kann bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden. Eine Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes bestätigt dieses ausdrücklich für die Einsatzkräfte der Kameraden in den Freiwilligen Feuerwehren. Für die einsatzbezogene Entschädigung wird ein Betrag von 5,00 € pro Einsatz unabhängig von der Einsatzdauer empfohlen.

Eine Umsetzung dieser Regelung, wie es zum Beispiel die Städte Haldensleben (zahlt einen Betrag in Höhe von 12,00 € pro Einsatz), Bernburg (zahlt 10,00 € pro Einsatz), der Stadt Thale (zahlt 5,00 € pro Einsatz) oder Zerbst (zahlt 7,00 € pro Einsatz) schon vollzogen haben, erfolgte bei der Stadt Köthen (Anhalt) bisher nicht. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten bisher für ihre ehrenamtliche Einsatz Tätigkeit keine Entschädigung.

In Hinblick auf die bei uns als auch im gesamten Land vorhandene personelle Situation in den Feuerwehren wird die Zahlung einer einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung als sehr unterstützend angesehen. Um dem vorhandenen und dem noch zu gewinnenden Personal den freiwilligen Dienst in der Feuerwehr ein wenig attraktiver zu gestalten, ist es angedacht, pro Einsatz jeden zum jeweiligen Einsatz gekommenen Kameraden (mit ausgerückten und in Bereitschaft im Gerätehaus verbliebenen Kameraden) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Dieser Betrag deckt unter anderem die An- und Abfahrt und ist in gewisser Weise eine kleine Entschädigung für die Opferung der Freizeit rund um die Uhr im gesamten Jahr. § 35 Abs. 2 Satz 4 der KVG LSA verweist explizit darauf, dass diese Aufwandsentschädigung nicht den Zwecken der Haushaltskonsolidierung unterliegt.

Einer Hochrechnung der Jahre 2013 – 2015 zufolge ist eine jährliche Summe von aufgerundet 13.500,00 € bereitzustellen, um die hier zu beschließende Aufwandsentschädigung finanzieren zu können.



Anlage 1 Satzungstext Entschädigung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016061/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 25.04.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016061/1
	Az.:	erstellt am: 07.04.2016

Betreff

Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.04.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.04.2016	laut BV
2	27.04.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.04.2016	laut BV
3	28.04.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	28.04.2016	laut BV
4	02.05.2016: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	02.05.2016	kein Beschluss
5	03.05.2016: Ortschaftsrat Merzien	03.05.2016	laut BV
6	04.05.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	04.05.2016	laut BV
7	23.05.2016: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	23.05.2016	laut BV
8	26.05.2016: Sozial- und Kulturausschuss	26.05.2016	laut BV
9	31.05.2016: Rechnungsprüfungsausschuss	31.05.2016	entspr. prot. Änd.
10	07.06.2016: Hauptausschuss	07.06.2016	laut BV
11	16.06.2016: Stadtrat	16.06.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		15.04.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt entsprechend § 29 S. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) die Wertgrenze bis zu der die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Vereinfachungsregelung Anwendung finden, auf 50.000,00 € festzulegen.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 29 S. 2 KomHVO

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In den unterschiedlichsten Bereichen der Stadtverwaltung Köthen werden Zuwendungen im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine, Gruppen, Institutionen und Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts im eigenen Wirkungskreis gewährt.

Um das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen, wie oben beschrieben, im Interesse aller Zuwendungsempfänger zu vereinheitlichen, gelten in der Stadt Köthen (Anhalt) die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen. Sie gelten auch für Zuwendungen, zu denen die Stadt rechtlich oder gesetzlich verpflichtet ist, soweit die einschlägigen Regelungen bzw. Gesetze nichts anderes bestimmen.

Dabei ist anzumerken, dass die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt (hier zum Zuwendungsbescheid) im Sinne des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerwVfG-LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG) in der jeweils gültigen Fassung darstellen.

Im vergangenen Jahr wurde mehrmals der Wunsch geäußert, die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zu vereinfachen. Zunächst ist festzustellen, dass bereits unter 5. Regelungen für ein vereinfachtes Verfahren enthalten sind. Anwendung findet dieses bis zu einer Grenze von 5.000,00 €. Hier kann von der Vorlage von Haushalts- und Wirtschaftsplänen und die Jahresrechnung bzw. die Bilanz bei der institutionellen Förderung verzichtet werden. Ebenfalls kann von der Vorlage eines Sachberichtes im Rahmen des Verwendungsnachweises abgesehen werden. Weiterführende Erleichterungen enthalten bereits die Ausführungen zur Antragstellung. Danach sind die Anträge schriftlich zu stellen. Die Antragsunterlagen sollten eine ausführliche Begründung enthalten und mit einer zur Beurteilung ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Unterlagen versehen sein. Weiterführende Unterlagen sind im Rahmen der Antragstellung nicht beizubringen.

Nachweise wie Finanzierungsplan, Kostenberechnung, Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter, Bau- und Lagepläne, Vereinsregisterauszüge oder Satzungen können angefordert werden. Die Formulierung "können" macht bereits deutlich, dass hier Ermessen eingeräumt wurde und somit im Einzelfall entschieden werden kann, ob weiterführende Unterlagen beizubringen sind oder darauf verzichtet werden kann. Eine Wertgrenze ist hierbei nicht vorgeschrieben. In der Konsequenz kann ein Antrag auf Projektförderung ohne Finanzierungsplan und Kostenberechnung gestellt werden. Die Antragstellung setzt jedoch immer voraus, dass der Antrag vollständig ausgefüllt wird und sich der Antragsteller zur Höhe der Eigenmittel, die Höhe der Zuwendungen Dritter und die beantragte Zuwendung äußert. Von dieser Verpflichtung kann und sollte man durch keine Vereinfachung entbunden werden.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen bieten somit keinen Raum für weiterführende Vereinfachungen. Insgesamt dienen sie auch dazu im Interesse aller, Mißbrauch zu verhindern und erhöhte oder doppelte Zuwendungen zu erhalten.

Trotz allem ist eine Entscheidung im Rahmen der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen herbeizuführen. Entsprechend § 29 S. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) vom 16.12.2015 sind bei der Vergabe von Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

Diese Regelung hätte aktuell die Folge, dass bei der Gewährung von Zuschüssen nicht die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid zur Anwendung kommen, sondern die Vorschriften der LHO. Die zur LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften sind sehr umfänglich und räumen kaum Möglichkeiten zur Vereinfachung des Verfahrens ein.

Aus diesem Grund wird empfohlen von der Regelung des § 29 Satz 2 KomHVO Gebrauch zu machen. Hier heißt es: "Die Vertretung kann eine Wertgrenze festlegen, bis zu der vereinfachte Regelungen gelten." Demnach ist eine obere Wertgrenze festzulegen, bis zu welcher die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) Anwendung finden. Erst nach Überschreiten dieser kommen die Regelungen der LHO zum Tragen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welcher Wert als Obergrenze zu definieren ist.

Im Abschnitt 27.2 - Verwaltungsvorschriften zur LHO - werden unter 13. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung aufgegriffen. Danach kann bei Zuwendungen von nicht mehr als 50.000,00 € die zuständige oberste Landesbehörde Erleichterungen zulassen. Unter 10.2 - Nachweis der Verwendung - wird bei Zuwendungen bis 50.000,00 € ein vereinfachter Verwendungsnachweis als ausreichend betrachtet.

Da die LHO bzw. die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift die vorgenannten 50.000,00 € jeweils als Grenze für Vereinfachungen angenommen hat, scheint es unbedenklich und sinnvoll diesen Betrag aufzugreifen und als Wertgrenze für die Anwendung der städtischen Bewilligungsbedingungen zugrunde zu legen. Künftig ist somit bei einem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen und dem sich anschließenden Verfahren darauf zu achten, wie hoch die beantragten Mittel sind.

Werden 50.000,00 € nicht überschritten, sind die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid in Anwendung zu bringen. Wird der vorgenannte Betrag überschritten, findet entsprechend § 29 Satz 1 KomHVO Anwendung, mit der Folge, dass bei der Vergabe der Zuwendungen die §§ 23 und 44 der LHO mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 27.05.2016

über die 12. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	25.04.2016	Ort :	06369 D o h n d o r f
Beginn :	19:00	Straße :	Dorfstraße 5
Ende :	20:45	Raum :	Sitzungsraum der Gemeinde Dohndorf

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

6 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Steffi Paschkowski

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

keine

Tagungsleitung :

Uwe Wittmann

Schriftführer :

Steffi Paschkowski

Ortsbürgermeister

Protokollführerin

Uwe Wittmann

Steffi Paschkowski

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)	2016059/1
2.6	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	2016060/1
2.7	Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016061/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.

Herr Wittmann begrüßt die anwesenden Ortschaftsratsmitglieder und die Vertreterin der Verwaltung und eröffnet die Sitzung.

1.2

Herr Wittmann stellt die Beschlussfähigkeit bei 7 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird einstimmig bestätigt.

2.2

Frau Paschkowski beantwortet die Fragen aus der letzten Sitzung.

Zur fehlenden Dachrinne – Grundstück Hausmann - erklärt Frau Paschkowski, dass seitens der zuständigen Behörde Herr Hausmann aufgefordert wurde, die Dachrinne zu ersetzen.

Die Teilung von Flurstücken in der Ortschaft wurde vom Katasteramt zur besseren Orientierung vorgenommen. Kosten sind dabei nicht entstanden.

Bezüglich der Ablage von Feldsteinen im Straßenraum – Friedhofsstraße – wird derzeit vom zuständigen Fachamt geprüft, ob eine Genehmigung vorliegt.

Weiter wird geprüft, ob das fehlende Schild Friedhofstraße Ecke Neue Straße ersetzt wird, in den städtischen Akten ist das Schild nicht verzeichnet.

Warnschilder mit der Aufschrift „Kein Winterdienst“ und „Betreten der Eisfläche verboten“ werden im Nussgarten und an den Teichen der Ortschaft für den Winter 2016/2017 aufgestellt.

2.3

Herr Wittmann erklärt, dass die Küche des Dorfgemeinschaftshauses für 2017 beantragt wurde.

Weiter erklärt Herr Wittmann, dass die Landesstraße zwischen den Ortschaften Wülknitz und Dohndorf in einem desolaten Zustand ist und auf langer Sicht erneuert werden muss. In Verbindung mit der Erneuerung der Straße kann ein begleitender Radweg bis nach Wülknitz gebaut werden.

Herr Wittmann informiert über den Einsatz der Beschäftigten der BIVK in der Ortschaft.

Abschließend informiert Herr Wittmann über den Stand Solarpark in der Ortschaft und Internetausbau in der Ortschaft.

2.4

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.8

Herr Ratsch fragt nach den Ersatzpflanzungen, die für das Betonwerk Löbnitz an der Linde am Feldweg in der Ortschaft vorgenommen werden wollten.

Weiter beklagt Herr Ratsch über die Unterbringung der Beschäftigten der BIVK wenn diese in der Ortschaft sind.

Herr Wittmann erklärt, dass eine andere Unterbringung nicht möglich ist.

Abschließend bittet **Herr Ratsch** die Verwaltung den Eigentümer des Grundstückes Am Winkel 1 aufzufordern, seiner Straßenreinigungspflicht nachzukommen.

Ende der Sitzung

Tagesordnung der 12. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf am 25.04.2016

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)	2016059/1
2.6	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	2016060/1
2.7	Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016061/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Neufassung der Kostensatzung der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Köthen (Anhalt)
(Feuerwehrkostensatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016059/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 25.04.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016059/1
	Az.:	erstellt am: 01.04.2016

Betreff

Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.04.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.04.2016	laut BV
2	27.04.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.04.2016	laut BV
3	28.04.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	28.04.2016	laut BV
4	02.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.05.2016	kein Beschluss
5	03.05.2016: Ortschaftsrat Merzien	03.05.2016	laut BV
6	04.05.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	04.05.2016	abgelehnt
7	23.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	23.05.2016	laut BV
8	07.06.2016: Hauptausschuss	07.06.2016	kein Beschluss
9	16.06.2016: Stadtrat	16.06.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		15.04.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

KVG, KAG, Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die derzeitige Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Jahr 2003 bedarf einer Überarbeitung hinsichtlich des gesamten Satzungstextes und der Kostenermittlung.

Der jetzige Satzungstextentwurf wurde überarbeitet und den derzeitigen Gesetzlichkeiten angepasst. Große Veränderungen wurden nicht vorgenommen.

Für die zukünftig zu erhebenden Kosten wurde eine Kalkulation erstellt. Hierfür werden die entsprechenden Betriebsabrechnungsbögen der Jahre 2015 – 2018 in gekürzter Version mit Erläuterungen beigelegt. Eine ausführliche Fassung der Betriebsabrechnungsbögen ist auf Grund der Größe nur im Ordnungsamt einzusehen. In Anlage 5 erhalten Sie hierfür eine ausführliche Erläuterung der Kostenermittlung.



Anlage 1-alte Gebühr.satzung.pdf



Anlage 2-neue Kostensatzung.pdf



Anlage 3 -Erläuterungen zur FwKostS 2016_NEU.pdf



Anl.4-BAB 2016-2018.pdf



Anlage 5-Erläuterungen zu BABs.pdf

2.6

1. Änderungssatzung zur Satzung der
Stadt Köthen (Anhalt) über die
Entschädigung der ehrenamtlich
Tätigen (Entschädigungssatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016060/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 25.04.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016060/1
	Az.:	erstellt am: 06.04.2016

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.04.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.04.2016	laut BV
2	27.04.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.04.2016	laut BV
3	28.04.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	28.04.2016	laut BV
4	02.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.05.2016	kein Beschluss
5	03.05.2016: Ortschaftsrat Merzien	03.05.2016	laut BV
6	04.05.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	04.05.2016	laut BV
7	23.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	23.05.2016	laut BV
8	07.06.2016: Hauptausschuss	07.06.2016	kein Beschluss
9	16.06.2016: Stadtrat	16.06.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		15.04.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 35 Abs. 2 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neufassung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) ist auch die erst kürzlich geänderte Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) noch einmal anzufassen und zu ändern.

Bisher erhielten die Kameraden für die Ableistung von Brandsicherheitswachen zuzüglich der Silvesterbereitschaft aufgrund der bisherigen Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) eine Aufwandsentschädigung für diese. Bei der Überarbeitung der Kostensatzung musste festgestellt werden, dass diese Aufwandsentschädigung nicht dorthin, sondern in die Entschädigungssatzung gehört.

Gleichzeitig wurde bei der gedanklichen Überarbeitung an die Einsatzentschädigung der Kameraden, wie sie in anderen Kommunen auch üblich ist, gedacht. Die Stadt als Verantwortliche für den vorbeugenden und insbesondere auch für den abwehrenden Brandschutz bedient sich der Freiwilligen in den Ortswehren. Diese haben unter anderem einen Anspruch auf Ersatz von tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und anderen Auslagen. Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA kann bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden. Eine Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes bestätigt dieses ausdrücklich für die Einsatzkräfte der Kameraden in den Freiwilligen Feuerwehren. Für die einsatzbezogene Entschädigung wird ein Betrag von 5,00 € pro Einsatz unabhängig von der Einsatzdauer empfohlen.

Eine Umsetzung dieser Regelung, wie es zum Beispiel die Städte Haldensleben (zahlt einen Betrag in Höhe von 12,00 € pro Einsatz), Bernburg (zahlt 10,00 € pro Einsatz), der Stadt Thale (zahlt 5,00 € pro Einsatz) oder Zerbst (zahlt 7,00 € pro Einsatz) schon vollzogen haben, erfolgte bei der Stadt Köthen (Anhalt) bisher nicht. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten bisher für ihre ehrenamtliche Einsatztätigkeit keine Entschädigung.

In Hinblick auf die bei uns als auch im gesamten Land vorhandene personelle Situation in den Feuerwehren wird die Zahlung einer einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung als sehr unterstützend angesehen. Um dem vorhandenen und dem noch zu gewinnenden Personal den freiwilligen Dienst in der Feuerwehr ein wenig attraktiver zu gestalten, ist es angedacht, pro Einsatz jeden zum jeweiligen Einsatz gekommenen Kameraden (mit ausgerückten und in Bereitschaft im Gerätehaus verbliebenen Kameraden) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Dieser Betrag deckt unter anderem die An- und Abfahrt und ist in gewisser Weise eine kleine Entschädigung für die Opferung der Freizeit rund um die Uhr im gesamten Jahr. § 35 Abs. 2 Satz 4 der KVG LSA verweist explizit darauf, dass diese Aufwandsentschädigung nicht den Zwecken der Haushaltskonsolidierung unterliegt.

Einer Hochrechnung der Jahre 2013 – 2015 zufolge ist eine jährliche Summe von aufgerundet 13.500,00 € bereitzustellen, um die hier zu beschließende Aufwandsentschädigung finanzieren zu können.



Anlage 1 Satzungstext Entschädigung.pdf

2.7

Allgemeine Bewilligungsbedingungen der
Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016061/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 25.04.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016061/1
	Az.:	erstellt am: 07.04.2016

Betreff

Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.04.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.04.2016	laut BV
2	27.04.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.04.2016	laut BV
3	28.04.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	28.04.2016	laut BV
4	02.05.2016: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	02.05.2016	kein Beschluss
5	03.05.2016: Ortschaftsrat Merzien	03.05.2016	laut BV
6	04.05.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	04.05.2016	laut BV
7	23.05.2016: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	23.05.2016	laut BV
8	26.05.2016: Sozial- und Kulturausschuss	26.05.2016	laut BV
9	31.05.2016: Rechnungsprüfungsausschuss	31.05.2016	entspr. prot. Änd.
10	07.06.2016: Hauptausschuss	07.06.2016	laut BV
11	16.06.2016: Stadtrat	16.06.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		15.04.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt entsprechend § 29 S. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) die Wertgrenze bis zu der die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Vereinfachungsregelung Anwendung finden, auf 50.000,00 € festzulegen.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 29 S. 2 KomHVO

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In den unterschiedlichsten Bereichen der Stadtverwaltung Köthen werden Zuwendungen im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine, Gruppen, Institutionen und Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts im eigenen Wirkungskreis gewährt.

Um das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen, wie oben beschrieben, im Interesse aller Zuwendungsempfänger zu vereinheitlichen, gelten in der Stadt Köthen (Anhalt) die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen. Sie gelten auch für Zuwendungen, zu denen die Stadt rechtlich oder gesetzlich verpflichtet ist, soweit die einschlägigen Regelungen bzw. Gesetze nichts anderes bestimmen.

Dabei ist anzumerken, dass die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt (hier zum Zuwendungsbescheid) im Sinne des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerwVfG-LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG) in der jeweils gültigen Fassung darstellen.

Im vergangenen Jahr wurde mehrmals der Wunsch geäußert, die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zu vereinfachen. Zunächst ist festzustellen, dass bereits unter 5. Regelungen für ein vereinfachtes Verfahren enthalten sind. Anwendung findet dieses bis zu einer Grenze von 5.000,00 €. Hier kann von der Vorlage von Haushalts- und Wirtschaftsplänen und die Jahresrechnung bzw. die Bilanz bei der institutionellen Förderung verzichtet werden. Ebenfalls kann von der Vorlage eines Sachberichtes im Rahmen des Verwendungsnachweises abgesehen werden. Weiterführende Erleichterungen enthalten bereits die Ausführungen zur Antragstellung. Danach sind die Anträge schriftlich zu stellen. Die Antragsunterlagen sollten eine ausführliche Begründung enthalten und mit einer zur Beurteilung ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Unterlagen versehen sein. Weiterführende Unterlagen sind im Rahmen der Antragstellung nicht beizubringen.

Nachweise wie Finanzierungsplan, Kostenberechnung, Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter, Bau- und Lagepläne, Vereinsregisterauszüge oder Satzungen können angefordert werden. Die Formulierung "können" macht bereits deutlich, dass hier Ermessen eingeräumt wurde und somit im Einzelfall entschieden werden kann, ob weiterführende Unterlagen beizubringen sind oder darauf verzichtet werden kann. Eine Wertgrenze ist hierbei nicht vorgeschrieben. In der Konsequenz kann ein Antrag auf Projektförderung ohne Finanzierungsplan und Kostenberechnung gestellt werden. Die Antragstellung setzt jedoch immer voraus, dass der Antrag vollständig ausgefüllt wird und sich der Antragsteller zur Höhe der Eigenmittel, die Höhe der Zuwendungen Dritter und die beantragte Zuwendung äußert. Von dieser Verpflichtung kann und sollte man durch keine Vereinfachung entbunden werden.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen bieten somit keinen Raum für weiterführende Vereinfachungen. Insgesamt dienen sie auch dazu im Interesse aller, Mißbrauch zu verhindern und erhöhte oder doppelte Zuwendungen zu erhalten.

Trotz allem ist eine Entscheidung im Rahmen der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen herbeizuführen. Entsprechend § 29 S. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) vom 16.12.2015 sind bei der Vergabe von Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

Diese Regelung hätte aktuell die Folge, dass bei der Gewährung von Zuschüssen nicht die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid zur Anwendung kommen, sondern die Vorschriften der LHO. Die zur LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften sind sehr umfänglich und räumen kaum Möglichkeiten zur Vereinfachung des Verfahrens ein.

Aus diesem Grund wird empfohlen von der Regelung des § 29 Satz 2 KomHVO Gebrauch zu machen. Hier heißt es: "Die Vertretung kann eine Wertgrenze festlegen, bis zu der vereinfachte Regelungen gelten." Demnach ist eine obere Wertgrenze festzulegen, bis zu welcher die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) Anwendung finden. Erst nach Überschreiten dieser kommen die Regelungen der LHO zum Tragen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welcher Wert als Obergrenze zu definieren ist.

Im Abschnitt 27.2 - Verwaltungsvorschriften zur LHO - werden unter 13. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung aufgegriffen. Danach kann bei Zuwendungen von nicht mehr als 50.000,00 € die zuständige oberste Landesbehörde Erleichterungen zulassen. Unter 10.2 - Nachweis der Verwendung - wird bei Zuwendungen bis 50.000,00 € ein vereinfachter Verwendungsnachweis als ausreichend betrachtet.

Da die LHO bzw. die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift die vorgenannten 50.000,00 € jeweils als Grenze für Vereinfachungen angenommen hat, scheint es unbedenklich und sinnvoll diesen Betrag aufzugreifen und als Wertgrenze für die Anwendung der städtischen Bewilligungsbedingungen zugrunde zu legen. Künftig ist somit bei einem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen und dem sich anschließenden Verfahren darauf zu achten, wie hoch die beantragten Mittel sind.

Werden 50.000,00 € nicht überschritten, sind die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid in Anwendung zu bringen. Wird der vorgenannte Betrag überschritten, findet entsprechend § 29 Satz 1 KomHVO Anwendung, mit der Folge, dass bei der Vergabe der Zuwendungen die §§ 23 und 44 der LHO mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind.